

Mitteilung des Senats

vom 12. Februar 1909.

Inhaltsverzeichnis.

1. Festsetzung von neuen Straßen- und Häuserlinien für die Schwachhauser Chaussee	S. 175.
2. Aufhebung einer Planstraße in der Südvorstadt	" 176.
3. Angestellte der Gewerbekammer	" 177.

1. Festsetzung von neuen Straßen- und Häuserlinien für die Schwachhauser Chaussee.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 25. November 1908 diesen Gegenstand betreffend, teilt der Senat hierneben einen Bericht der Regulierungsdeputation mit, in dem diese sich zustimmend zu den von der Kommission der Bürgerschaft empfohlenen Abänderungen des Planes wegen Festsetzung neuer Straßen- und Häuserlinien für die Schwachhauser Chaussee äußert.

Der Senat hat den abgeänderten Plan nebst Anlage zu jedermanns Einsicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auslegen lassen, dagegen sind die folgenden Einwendungen erhoben worden:

- 1) Anna Klatte erhebt Widerspruch gegen die Regulierung ihres Grundstücks, mit dem schon einmal eine solche vorgenommen, und fragt an, warum denn nicht die gegenüberliegenden Grundstücke herangezogen würden.
- 2) Hermann Wedermann erhebt gegen die sein Erbe betreffende Regulierung die Einwendung, daß nach dem Plan das ihm verbleibende Areal zu einer villenartigen Bebauung nicht mehr ausreiche, er halte für eine Villa 15 m Vorgarten für genügend; er ersuche um Änderung des Planes demgemäß.
- 3) Frau Selma Dietrichs Witwe, Eigentümerin des Hauses Schwachhauser Chaussee Nr. 251 und Dr. med. Kurt Becker, Eigentümer des Hauses Nr. 253 daselbst, erheben Einwendungen gegen den abgeänderten Plan, in denen sie ausführen, daß die neue Fluchtlinie, die auf die östliche Seite verlegt werden solle, die Grundstücke Nr. 251 und Nr. 253 in der Weise durchschneide, daß die Linie von der Einfahrt des Hauses Nr. 251 bis auf 3 m an das Haus Nr. 253 herauführe. Beide Grundstücke erlitten dadurch den Nachteil, daß die Gebäude schräg zu der Straßenlinie zu stehen kämen. Die schwerste Schädigung bestehe aber darin, daß der vor den Häusern befindliche außerordentlich schöne Baumbestand der Regulierung zum Opfer falle, es handele sich um 10 oder 11 stattliche Bäume. Dem Gebäude Nr. 253 drohe dadurch eine völlige Verunstaltung; das Haus sei im Gartenhausstil errichtet und sei auf eine gartenartige Umgebung angewiesen; die Lage seiner Fenster und seine ganze Einrichtung sei eine solche, daß der Wohnwert des Hauses erheblich herabgesetzt werde, wenn der Straßenverkehr dem Hause bis auf 3 m nahe käme, es drohe beiden Häusern daher eine erhebliche Entwertung, auch würde das landschaftliche Bild des fraglichen Straßenstückes verunstaltet werden. Weiter wird ausgeführt, daß durch das Beschneiden der fraglichen Grundstücke eine wesentliche Begrünung der Schwachhauser Chaussee nicht bewirkt werden könne,

die Straße sei erfreulicherweise nicht als geradlinig verlaufende Radialstraße angelegt, sondern verlaufe in mäßigen Biegungen, unter denen die fragliche nicht besonders hervortrete, auch die Übersichtlichkeit werde an diesem Punkte nicht wesentlich gesteigert, diese hänge lediglich oder ganz wesentlich von der Verbreiterung der Straße auf 27 m ab, die durchaus auch auf der westlichen Seite durchgeführt werden könne.

Die Beschwerdeführer erklären sodann, daß sie unter dem Eindruck ständen, daß die neue Regulierungslinie wesentlich im Interesse der westlichen Anlieger festgelegt sei.

Wenngleich eine gewisse Beeinträchtigung der Interessen einiger der Beteiligten infolge der neuen Straßenlinien eintreten mag, so sind das doch Übelstände, die sich nie ganz vermeiden lassen. Sie können den Senat nicht abhalten, den Anträgen der Deputation nunmehr zuzustimmen und die Bürgerschaft hiermit auch um ihre Zustimmung zu ersuchen.

Bericht.

Anlage.

Die von der Kommission der Bürgerschaft empfohlenen Änderungen der vorgeschlagenen neuen Straßen- und Häuserlinien für die Schwachhauser Chaussee sind von der Deputation einer Prüfung unterzogen. Die Änderungen sind von keiner großen Bedeutung, weshalb die Deputation sich damit einverstanden erklären kann. Sie beantragt deshalb, die in den beiden Plänen Blatt Ia und IIa stark rot ausgezogenen Linien als neue Straßenlinien und die schwach rot ausgezogenen Linien als Häuserlinien für die Schwachhauser Chaussee festzusetzen.

Die Pläne Blatt I und II mit den ursprünglich vorgeschlagenen neuen Straßen- und Häuserlinien fügt die Deputation wieder bei.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

2. Aufhebung einer Planstraße in der Gündervorstadt.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Regulierung der Baulinien den anliegenden Bericht erstattet. Der Plan hat zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen sind gegen denselben nicht erhoben worden. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die in der Verlängerung der Hafenburgerstraße bestehende, im beigelegten Pläne mit A B bezeichnete Planstraße zwischen der Erlensstraße und der Warturmer Chaussee ist im Jahre 1904 festgelegt worden, weil infolge der Anlegung eines größeren Güterbahnhofs für die Oldenburger Eisenbahn die geplante Unterführung bei der Erlensstraße aufgegeben werden mußte, wodurch die Aufhebung und Verschiebung mehrerer Planstraßen erforderlich wurde. (Verhdlg. 1904 S. 689—695). Die Planstraße A B hat für den Verkehr keinerlei Bedeutung, sie bezweckte nur eine zweckentsprechende Aufschließung der im Privatbesitz befindlichen angrenzenden Ländereien.

Die Anlagen des Güterbahnhofs sind inzwischen noch weiter ausgedehnt, so daß sie demnächst an die nordwestliche Seite der Planstraße A B in ganzer Länge grenzen, und nur eine einseitige Bebauung dieser Straße möglich ist. Die Eigentümer des angrenzenden Grundstücks, A. L. W. Lauprecht Wwe. Erben, haben deshalb die Aufhebung dieser Planstraße beantragt, damit sie in die Lage kommen, ihr Grundstück besser aufzuschließen zu können.

Die Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahndirektion hat sich mit der Aufhebung der Planstraße einverstanden erklärt, wobei sie darauf hinwies, daß nicht beabsichtigt sei, Zugänge von dieser Planstraße nach dem Güterbahnhof anzulegen. Die Straße hat, wie schon eingangs erwähnt, für den öffentlichen Verkehr keinerlei Bedeutung, es liegen deshalb Bedenken gegen den Antrag von Lauprecht Wwe. Erben nicht vor.

Die Deputation beantragt daher die Aufhebung der im Plane mit A B bezeichneten Planstraße zwischen der Erlenstraße und der Warturmer Chaussee und die Genehmigung des nachstehenden Gesetzentwurfes.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

Gesetz über Aufhebung einer Planstraße in der Südvorstadt.

Unteranfrage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die in der Südvorstadt zwischen der Erlenstraße und der Warturmer Chaussee als Verlängerung der Hafenburgerstraße festgelegte Planstraße wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

3. Angestellte der Gewerbekammer.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 3. Februar d. J. (Verhdlgn. S. 86) zu und hat wegen der Publikation des Gesetzes das weitere veranlaßt.

